

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jörg Stroedter (SPD)

vom 27. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juli 2024)

zum Thema:

Sauberkeit in Berlin

und **Antwort** vom 10. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Jörg Stroedter (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19590
vom 27.06.2024
über Sauberkeit in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg und das Bezirksamt Neukölln um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Abgeordnetenhaus hat am 18. Oktober 2018 das Aktionsprogramm „Sauberes Berlin“: Für eine attraktive, saubere und lebenswerte Hauptstadt Drs. 18/1397 und in Folge umfangreiche gesetzliche Änderungen beschlossen und auskömmliche Finanzierungen auf den Weg gebracht. Dennoch klagen auch im Jahr 2024 immer noch viele Bürgerinnen und Bürger regelmäßig über viel Schmutz, Staub und Unrat auf Berlins Straßen und Wegen.

Frage 1:

Wie erklärt sich der Berliner Senat die im Jahr 2024 immer noch unzureichende Sauberkeit auf öffentlichen und privaten Flächen im Berliner Straßenland und auf Gehwegen?

Frage 2:

Warum gibt es aus Sicht des Senats eine teilweise sehr stark fehlende Sichtbarkeit von Sauberkeit, obwohl es weitgehende gesetzliche Vorschriften für ordnungsgemäße Reinigung und Reinigungsintervalle von Straßen und Gehwegflächen gibt?

Frage 6:

Mit welcher Gründlichkeit muss aus Sicht der BSR der Gehweg und die Straße gereinigt werden und stimmt aus Sicht der BSR bei der Gehweg- und Straßenreinigung das Mensch-Maschine-Verhältnis?

Frage 11:

Wie hat die BSR ihre Reinigungsleistungen in Bezug auf nunmehr vermehrt vorhandenen aufgestellten Fahrradständern und Mietfahrradzonen angepasst, damit die Flächen nicht von der Reinigung ausgespart bleiben, weil sie nicht vom Reinigungsfahrzeug befahren werden können?

Antwort zu 1, 2, 6 und 11:

Die Fragen 1, 2,6 und 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Stadtsauberkeit ist ein dauerhaftes Thema für den Senat und muss es auch immer wieder für die gesamte Wohnbevölkerung und gewerblich Aktive in Berlin sein.

Die Gesamtstrategie „Saubere Stadt“, welche im Jahre 2018 beschlossen wurde, beinhaltet eine Reihe von Zielvorgaben und konkrete Maßnahmen, die es umzusetzen galt bzw. teilweise immer noch gilt. Das Aktionsprogramm „Sauberes Berlin“ wurde gemeinsam mit der Gesamtstrategie ins Leben gerufen, um insbesondere das zivilgesellschaftliche Engagement zu stärken. Zahlreiche Maßnahmen wurden in diesem Kontext in den vergangenen Jahren bereits erfolgreich umgesetzt, u.a. um die Angebotskulisse zur legalen Entsorgung zu erweitern, wie z.B. die Ausweitung der Öffnungszeiten der Recyclinghöfe der BSR sowie die Verstetigung und Ausweitung von Sperrmüll-Kieztagen durch die BSR in den Bezirken oder die verbesserte Ausstattung mit Mülleimern und anderen Abfallbehältnissen.

Im Sinne einer verstärkten Ahndung wurden die Bußgelder angehoben sowie die Außendienste der Ordnungsämter personell verstärkt.

Die Reinigung der Straßen und Gehwege spielt in dem Aktionsprogramm „Sauberes Berlin“ jedoch eine untergeordnete Rolle, da mit dem Straßenreinigungsgesetz und den damit erlassenen Verordnungen bereits gesetzliche Regelungen existieren, die dazu dienen, eine Verschmutzung des Stadtgebietes zu verhindern.

In den letzten Jahren ist, auch aufgrund des stetigen Bevölkerungszuwachses und der steigenden Anzahl an Touristinnen und Touristen, eine verstärkte Nutzung des öffentlichen Raumes zu beobachten. Dies hat auch unweigerlich eine Zunahme der Müllmengen, die es auf Straßen, in öffentlichen Grünanlagen und in Parks zu entsorgen gilt, zur Folge.

Dem Senat ist durchaus bewusst, dass, bezogen auf die Sauberkeit der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, in einigen Bereichen das Erscheinungsbild noch Verbesserungsbedarf besteht. Leider ist das Umwelt- und Verantwortungsbewusstsein in der Bevölkerung unterschiedlich stark ausgeprägt. Damit die Stadt sauber bleibt, ist auch jeder Einzelne gefordert, im Rahmen seiner Möglichkeiten etwas dafür zu tun und seinen Beitrag für die Sauberhaltung der Stadt zu leisten. Der Senat appelliert ausdrücklich an das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger den Abfall nicht im öffentlichen Raum zu hinterlassen.

Des Weiteren stellt die vermeidbare Verschmutzung von Straßen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis 10.000 € geahndet werden. Zusätzlich gibt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vor, dass Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in die dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen- zu denen auch die Abfallbehälter gehören) behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Der Verstoß hiergegen stellt ebenfalls einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar und ist mit einer Geldbuße bis 100.000 € belegt. Für die Verfolgung und Ahndung sind hier ebenfalls die bezirklichen Ordnungsämter zuständig. Die Ordnungsämter verfolgen und ahnden entsprechende Ordnungswidrigkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die BSR teilt hierzu mit:

„Die BSR ist tagtäglich im Einsatz, um 1,6 Millionen Kilometer Straßen, Gehwege und Straßengrün sauber zu halten. Dabei werden rund 42.000 Tonnen Kehricht zusammengefasst und entsorgt. Zur Entsorgung des Abfalls im öffentlichen Raum werden durch die BSR rund 27.000 Papierkörbe bereitgestellt (hinzu kommen auch Großvolumenbehälter, sog. „Bubbles“, Behältergaragen und Unterflursysteme). Sie werden von uns regelmäßig geleert – zum Teil mehrmals täglich. Während der Laubzeit befreien die Mitarbeiter:innen der BSR das öffentliche Straßenland von rund 36.000 Tonnen Laub.

Die BSR ist darüber hinaus aktuell in 237 der insgesamt rund 2.5000 Berliner Grünanlagen, einschließlich Spielplätzen und Forstgebieten, für die Reinigung zuständig. Jeden Winter verantwortet die BSR den Winterdienst auf 10.900 Kilometer Fahrbahn, inkl. Radfahrstreifen sowie auf ca. 58.000 Fußgängerüberwegen. Weiterhin werden 1.200 Kilometer Radwege von Schnee geräumt.

Darüber hinaus hat die BSR berlinweit allein im Jahr 2023 rund 50.000 Kubikmeter illegale Ablagerungen beseitigt (Gesamtzahl von rechtswidrig entsorgtem Sperrmüll, Elektroschrott, sonstigem Müll sowie unerlaubt abgeladenen Bauabfällen).

Die Aufgaben im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenreinigung sind für die BSR im Straßenreinigungsgesetz geregelt. Wo und wie oft gereinigt wird, ist wiederum in den Berliner Straßenreinigungsverzeichnissen festgelegt. Es unterteilt die öffentlichen Straßen je nach Verkehrslage, Ausbauzustand und Grad der Verschmutzung in die Klassen A, B und C. Auf den Straßen der Reinigungsklasse C obliegt die Pflicht der Reinigung den Anlieger:innen – hier bleibt die BSR außen vor.

Im Rahmen der Straßen- und Gehwegreinigung setzt die BSR sowohl maschinelle als auch manuelle Ressourcen ein. Während die maschinellen Ressourcen überwiegend auf Flächen effektiv reinigen können (zum Beispiel bei der Entfernung von Sandverschmutzung), reinigen unsere manuellen Kräfte insbesondere die Bereiche, die maschinell von Kehrmaschinen nicht zu erreichen sind (zum Beispiel in Bereichen von Fahrradbügeln oder in Fahrbahnkanten). Ebenso werden Flächen manuell gereinigt, für die aufgrund von Befahrbarkeitsgrenzen Kehrtechnik ausgeschlossen ist, bzw. Flächen, die häufig durch Gegenstände oder Fahrzeuge verstellt sind. Unsere eingesetzten Technologien (Großkehrmaschinen für Fahrbahnen, Kleinkehrmaschinen für Gehwege oder auch die Spülwagen) arbeiten mit Wasser und binden damit unmittelbar in Verbindung mit dem Reinigungsvorgang den Staub und Sand.

Ein seit Jahren bekanntes Problem für alle Beteiligten zum Thema Stadtsauberkeit ist das Littering (Rechtswidriges Wegwerfen von Kleinabfällen in die Umgebung). Die BSR hat sich bereits in der Vergangenheit wissenschaftlich mit der Problematik des Litterings auseinandergesetzt. Zwischen 2004 und 2017 führte die HU Berlin im Auftrag verschiedener Großreinigungsunternehmen eine wissenschaftliche Langzeitstudie zur Wahrnehmung von Sauberkeit und Littering im öffentlichen Raum durch. Zusammenfassend zeigt die Studie, Littering hängt nicht ausschließlich vom Angebot der Entsorgungsmöglichkeiten bzw. der Dimensionierung dieses Angebotes ab. Vielmehr ist es nötig, das Verantwortungsbewusstsein für die Sauberkeit von Anwohner:innen und Straßennutzer:innen zu fördern und sie dazu zu bringen vorhandene Entsorgungsangebote zu nutzen. Einfluss auf das Littering hat auch der zunehmende Gebrauch von Einwegverpackungen und das grundsätzliche Entsorgungsverhalten der Nutzer:innen. Hierbei haben Haltung zu Abfalltrennung und -vermeidung, individuelle Bequemlichkeit und mangelnde Umweltsensibilität großen Einfluss auf das Littern.

Stadtsauberkeit ist jedoch ganzheitlich zu betrachten und lässt sich nicht allein durch ordnungsgemäßes Reinigen lösen. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass man für eine saubere Stadt stets einen Dreiklang an Faktoren braucht: Erstens ein gutes Entsorgungsangebot – das gibt es in Berlin, z.B. mit 14 gut ausgestatteten Recyclinghöfen und einem zusätzlichen BSR-Sperrmüll-Abholservice. Auch die Kieztage, die wir in Kooperation mit den Bezirken durchführen und von denen wir jedem Bezirk zwei Tage pro Monat anbieten, sind einer von vielen Bausteinen für die Stadtsauberkeit. Zweitens braucht man das Verantwortungsgefühl der Menschen, vorhandene Entsorgungsangebote konsequent zu nutzen – diese Eigenverantwortung fördern wir beispielsweise mit regelmäßigen Informationskampagnen und unserer Abfallberatung. Drittens sind auch restriktive Maßnahmen wie konsequente Kontrollen und empfindliche Bußgelder wichtig.“

Frage 3:

Wie muss aus Sicht des Senats die Schmutz- und Staubbekämpfung durch die BSR gesetzeskonform und ordnungsgemäß ausgeführt werden?

Frage 4:

Entspricht aus Sicht des Senats die Reinigungsqualität auf Berlins Straßen, Gehwegen und Plätzen den bereits geltenden hohen gesetzlichen Vorschriften für ordnungsgemäße Reinigung von Straßen und Gehwegflächen in Bezug auf die Einhaltung der Reinigungsintervalle und der Gründlichkeit?

Frage 5:

Wieviel Sauberkeit dürfen aus Sicht des Senats die Bürgerinnen und Bürger erwarten, die im Anschluss- und Benutzerzwang die Leistungen finanzieren, wenn die BSR zur Reinigung durch die Straße ging bzw. fuhr?

Antwort zu 3 bis 5:

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schmutz- und Staubbekämpfung auf öffentlichem Straßenland erfolgt im Rahmen der ordnungsmäßigen Straßenreinigung. Die Rechtsgrundlage für die ordnungsmäßige Straßenreinigung im Land Berlin bildet das Straßenreinigungsgesetz (StrReinG).

Gemäß § 1 Abs. 1 StrReinG sind die öffentlichen Straßen in der Baulast Berlins nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung). Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehört nicht nur die Entfernung verkehrsgefährdender oder -erschwerender Hindernisse, auch gesundheitsschädliche, ekelregende, belästigende oder mit den allgemeinen Vorstellungen von Sauberkeit und Ordnung nicht in Einklang zu bringende Verunreinigungen sind zu beseitigen. Die öffentlichen Straßen sind nach den Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführt, wobei die in den Reinigungsverzeichnissen A und B eingeteilten Straßen unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in Reinigungsklassen eingeteilt sind, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungsturnus) richtet, vgl. § 2 StrReinG. Die Reinigung der im Verzeichnis C aufgeführten Straßen obliegt den Anliegern jeweils vom Grundstück bis zur Straßenmitte. Konkretisiert wird diese Vorschrift durch die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in der Fassung vom 18.07.1985 (GVBL. S. 1794), zuletzt geändert durch die 25. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen vom 04.06.2024. Von der Straßeneingruppierungskommission) werden im Rahmen der Kommissionsarbeit Ortsbesichtigungen derjenigen Straßen durchgeführt, bei denen sich nach Erkenntnissen der Mitglieder der Kommission Ausmaß der Verschmutzung, der Verkehrslage oder Bedeutung der Straße geändert haben, oder bei denen dies nach Hinweisen aus der Bevölkerung und der

Verwaltung geboten erscheint. Sollte sich herausstellen, dass der Verschmutzungsgrad nicht mehr den Anforderungen an die Häufigkeit der Reinigung entspricht, kann zum Beispiel eine Eingruppierung in eine höhere Reinigungsstufe vorgenommen werden, damit dem Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf eine saubere Straße wieder genüge getan werden kann.

Die BSR führt die Reinigung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben aus und handelt hierbei in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. So obliegt den BSR die Auswahl des Einsatzes der Technik und des Personals nach eigenem Ermessen. Die Reinigung kann maschinell, manuell oder im Verbund durchgeführt werden. Eine über das Straßenreinigungsgesetz hinausgehende vertiefte rechtliche Regelung hinsichtlich der Aus- und Durchführung der ordnungsmäßigen Straßenreinigung ist nicht vorgesehen und wäre auch nicht zielführend, da den BSR sonst erforderliche Anpassungen an die tatsächlichen Erfordernisse nicht möglich wären.

Frage 7:

Erstattet die BSR Gebühren zurück, wenn Leistungen durch z.B. Personalmangel nicht erbracht werden konnten?

Antwort zu 7:

Nach § 7 Abs. 2 StrReinG sind die Gebühren von den Anliegern und Hinterliegern der Straßen, die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführt sind, zu entrichten. Eine etwaige Rückzahlung von Straßenreinigungsgebühren ist weder nach dem Straßenreinigungsgesetz, noch nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge vorgesehen. Weiterhin können die Straßenreinigungsgebühren nicht als vollumfängliche Gegenleistung für die Übernahme der Reinigung des Straßenabschnitts vor dem Grundstück angesehen werden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass nach § 7 Abs. 1 StrReinG die Kosten für die Straßenreinigung nur zu 75% durch Gebühren zu decken sind. Die restlichen 25% werden vom Land Berlin getragen. Die Straßenreinigung der in den Reinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen ist öffentliche Aufgabe Berlins, die für die Anlieger und Hinterlieger, die einem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen wurden, nach § 4 Abs. 1 StrReinG von den BSR ausgeführt wird. Die Straßenreinigungsgebühren dienen daher dem Ausgleich des Vorteils, der den Anliegern und Hinterliegern dadurch erwächst, dass die BSR die Straßen in einem sauberen Zustand erhält. Die Straßenreinigung liegt dabei nicht allein im besonderen Interesse der Anlieger und Hinterlieger, sondern im Interesse der übrigen Straßenbenutzer und insoweit im allgemeinen Interesse. Damit tragen die Anlieger und Hinterlieger mit den Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe der Eingruppierung ins Straßenreinigungsverzeichnis zur Reinigung des gesamten Straßennetzes von Berlin bei.

Frage 8:

Wie lange darf Herbstlaub noch im Frühjahr in den Straßen und Wegen liegen?

Antwort zu 8:

Nach § 2 Abs. 4 S. 2 StrReinG beschränkt sich die ordnungsmäßige Reinigung auf den Winterdienst, soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist. Infolge von winterlichen Witterungsbedingungen, wie es zum Beispiel Ende November / Anfang Dezember 2023 der Fall war, hat der Winterdienst oberste Priorität und geplante Laubeinsätze müssen verschoben werden. Sollten Winterdienstmaßnahmen (auch vorbeugend) aufgrund winterlicher Verhältnisse weiterhin erforderlich sein, muss die Straßenreinigung und die Laubbeseitigung zurückstecken. Dies kann dazu führen, dass die Laubbeseitigung auch über den Jahreswechsel hinaus andauert und nicht bis zum Jahresende abgeschlossen werden kann. Sobald die Wetterlage zwischen bzw. nach notwendigen Winterdienstmaßnahmen es zulässt, wird die normale Reinigung und die Laubbeseitigung wieder aufgenommen. Zudem finden im Frühjahr Grundreinigungen statt, bei denen auch die restlichen Laubmengen beseitigt werden.

Für Straßen, die im Reinigungsverzeichnis C aufgeführt sind, sind die Anlieger für die ordnungsmäßige Reinigung zuständig. Dies bedeutet, dass in diesen Straßen die Anlieger auch das Laub zusammenkehren und entsorgen müssen.

Die BSR teilt hierzu mit:

„Für die Laubbeseitigung auf den meisten Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen ist die BSR zuständig. Das bedeutet konkret: Auf den Straßen, die auch sonst von der BSR gereinigt werden, kümmern sich die BSR-Beschäftigten um das Laub. Auf Straßen, deren normale Reinigung den Anlieger:innen obliegt, müssen diese das Laub selbst entfernen.

Aufgrund der aufwändigen Laubbeseitigung ist im Herbst eine veränderte Arbeitsorganisation erforderlich. Dabei finden im Saisonverlauf sukzessive große Komplexeinsätze statt. Normale Verschmutzungen (z. B. Müll, Abfälle, Hundekot, verkehrsgefährdende Ablagerungen) werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durch die BSR beseitigt. Wenn es jedoch während der Laubsaison zu einem Kälteeinbruch kommt, hat der Winterdienst Vorrang. Denn die BSR ist für die Verkehrssicherungspflicht im Winter vorrangig zuständig. Dann müssten die heruntergefallenen Blätter der Straßenbäume warten, bis sich die Wetterverhältnisse wieder geändert haben. So eine Situation ist beispielsweise während der Laub-/Wintersaison im November 2023 und Januar 2024 eingetreten.

Für das Laub von Privatgrundstücken oder das Laub, welches durch die Anliegenden des Straßenverzeichnisses C zu beseitigen ist, bietet die BSR spezielle Laubsäcke sowie die Laub- und Gartentonne an. Es ist immer wieder festzustellen, dass auch Anwohner ihr Gartenlaub auf den von uns schon gereinigten Gehwegen entsorgen. Hierbei handelt es sich um eine aktive Verschmutzung des öffentlichen Straßenlandes, die nicht zulässig ist und uns die

Laubbeseitigung zusätzlich erschwert. Ein bewussterer Umgang damit würde zu einer höheren Sauberkeit beitragen.“

Frage 9:

Wieviel Blütenstaub und Staub aus der Sahara und anderer Quellen muss sich ansammeln bevor dieser gründlich zusammengefegt und abgefahren wird?

Frage 14:

Wie sollte aus Sicht des Senats die BSR reagieren, um in Berlin die hohe Staubbelastung insbesondere im Frühling und Sommer durch z.B. Blüten- und Saharastaub sowie durch trockenheitsbedingt staubige Böden effektiver zu bekämpfen?

Antwort zu 9 und 14:

Die Fragen 9 und 14 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Winde tragen mineralische Stäube aus der Sahara von Nordafrika über die Alpen nach Deutschland. Dieser atmosphärische Transport erfolgt in Höhen von bis zu acht Kilometern. Vor allem aufgrund lokaler Wetterereignisse erfolgt eine Deposition der Stäube zu Boden. Üblicherweise tritt dieses Phänomen in Europa im Frühjahr und Herbst zwischen fünf und 15 Mal pro Jahr auf. Die jährliche Anzahl der Saharastaubtage variiert, zeigt jedoch keinen signifikanten langfristigen Trend. Vereinzelt kann es nach Niederschlagsereignissen zu Bildung einer leichten Partikelschicht am Boden kommen. Es liegen dem Senat keine Informationen darüber vor, wie hoch die entsprechende Partikelmasse sein müsste, um einekehrung von Gehwegen und Straßen zu veranlassen.

Die Straßenreinigung nach § 1 Abs. 1 StrReinG erfolgt im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dient der Gefahrenabwehr. Hierbei kann es kurzfristig zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen, beispielsweise durch Staubaufwirbelungen, für die Bevölkerung kommen. Der Senat und die BSR stehen aber im ständigen Austausch, damit, zum Beispiel nach Hinweisen aus der Bevölkerung, auf aktuelle Problemlagen reagiert und sensibilisiert werden kann.

Frage 10:

Wie sieht das Qualitätsmanagement bei der BSR aus und wie wird kontrolliert, ob die festgelegten Reinigungsintervalle in den Straßen und auf den Gehwegen auch eingehalten werden und dass die Reinigungsfahrzeuge langsam genug fahren, um allen Schmutz aufzunehmen?

Antwort zu 10:

Die BSR teilt hierzu mit:

„Die Straßenreinigung arbeitet mit einer dreistufigen Qualitätssicherung: An erster Stelle stehen die zuständigen Führungskräfte, die in einem direkten Austausch mit operativ Beschäftigten der jeweiligen Reinigungsreviere stehen. Mehrfach in der Woche werden vorhandene Notwendigkeiten, Auffälligkeiten und Besonderheiten in direkten Gesprächen ausgetauscht.

An zweiter Stelle stehen die internen Qualitätserhebungen. Täglich sind unsere Beschäftigten der Qualitätssicherung auf den Straßen Berlins unterwegs und erheben die Sauberkeit in der Stadt. Die Ergebnisse dieser Begehungen werden mit den jeweils zuständigen Führungskräften ausgewertet, die dann wiederum die Hinweise an die operativ Beschäftigten weitergeben.

An dritter Stelle steht die Qualitätskommission. Dort sind neben Beschäftigten der BSR auch Mitarbeiter:innen der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, sowie der Straßen- und Grünflächenämter und der Ordnungsämter des jeweiligen Bezirks vertreten. Schwerpunkte der Arbeit der Qualitätskommission sind u. a. der Austausch von Informationen bezüglich der Reinigungsschwerpunkte im jeweiligen Bezirk, die Feststellung der Einflüsse durch einzelne Verschmutzungsarten und deren Entwicklung, Absprachen und Auswertungen von Maßnahmen und Aktionen zur Verbesserung der Reinigungsqualität sowie die Erstellung entsprechender Kennzahlen für die jeweiligen Straßenabschnitte. Aufgefallene Mängel werden beseitigt.“

Frage 12:

Was sollen Anwohner*innen aus Sicht des Senats tun, wenn sie beobachten, dass in ihrer Straße die Reinigung sichtbar nicht geschieht und die wöchentlichen Reinigungsintervalle von teils bis zu 10 mal die Woche offensichtlich nicht ordentlich erfolgen, bzw. Staub und teilweise Herbstlaub längere Zeit auf den Straßen und Gehwegen verbleiben?

Antwort zu 12:

Sollten Anwohnerinnen und Anwohner feststellen, dass die Straßenreinigung nur unzureichend erfolgt, kann mit den BSR telefonisch beim Service-Center oder über das im Internet bereit gestellte Kontaktformular

(https://www.bsr.de/index.php?wt_mc=gad_gr_2023_bsr&gad_source=1&gclid=EAlaIqobChMlyfuL_62NhwMVFUZBAh1D-A4CEAAYASAAEgIF8_D_BwE) Kontakt aufgenommen werden, um über etwaige Defizite aufmerksam zu machen. Ebenso kann sich mit der für die ordnungsmäßige Straßenreinigung zuständigen Stelle in der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

(<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/service/privathaushalte/strassenreinigung/>) in Verbindung gesetzt werden.

Die BSR teilt hierzu mit:

„Bürger:innen und auch Tourist:innen können sich über das Service-Center telefonisch Montag bis Freitag von 7:00 - 19 Uhr sowie samstags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter folgender Nummer 030/ 7592-4900 an die BSR wenden. Alternativ kann auch das Kundenportal oder die Mailadresse Service@bsr.de angeschrieben werden. All diese Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme finden sich ebenfalls auf der Homepage der BSR wieder: <https://www.bsr.de/kontakt-19938.php>.“

Frage 13

Kennt auch der Berliner Senat sich häufende Klagen von Anwohnerinnen und Anwohnern über zu viel Schmutz und insbesondere starkes Staubaufkommen in Berlins Straßen und auf Berlins Gehwegen?

Antwort zu 13:

Nach bisheriger Kenntnis sind bei der für die ordnungsmäßige Reinigung zuständigen Stelle in der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt im Jahre 2024 18 Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich Verunreinigungen und mangelnde Reinigung des öffentlichen Straßenlandes eingegangen (Stand 09.07.2024). Beschwerden über Staubaufkommen sind nicht bekannt.

Im Anliegenmanagement-System (AMS) der Ordnungsämter ist eine Steigerung der Meldungen, die sich generell mit dem Thema Abfall (illegale Beseitigung) beschäftigen, in den Jahren von 2019 bis 2022 um ca. 20 % zu verzeichnen (von 93.264 Meldungen im Jahre 2019 auf 115.449 Meldungen im Jahre 2022, vgl. auch schriftliche Anfrage 19/17628). Der Anteil aller bisher eingegangenen Meldungen zum Thema Abfall (illegale Beseitigung) entspricht mit 524.073 Meldungen 39,5 %.¹

Frage 15:

Sind für die zusätzlichen Aufgaben der BSR ausreichend zusätzliche Mitarbeiter eingestellt worden oder geht die Reinigung von Grünanlagen und Spielplätzen derzeit noch zu Lasten anderer Pflichtaufgaben bei der Straßen- und Gehwegreinigung?

Antwort zu 15:

Die BSR teilt hierzu mit:

„Für die Reinigung von Grün- und Erholungsanlagen (hierzu zählen auch Spielplätze) steht

¹ <https://ordnungsamt.berlin.de/frontend/statistiken> am 06.07.2024.

zusätzliches Personal zu Verfügung.“

Frage 16:

Wieviel zusätzliche Arbeitskräfte hat die BSR zur Reinigung der Parkanlagen und Spielplätze eingestellt, um die zusätzlichen Aufgaben erfüllen zu können?

Antwort zu 16:

Die BSR teilt hierzu mit:

„Für die Erweiterung des Reinigungsauftrags in Grün- und Erholungsanlagen (hierzu zählen auch Spielplätze), sowie landeseigenen Waldflächen hat die BSR seit dem Beginn des Pilotprojektes im Jahr 2016 bis heute insgesamt 360 Beschäftigte eingestellt.“

Frage 17:

Warum liegt seit dem Karneval der Kulturen auch weiterhin Glasbruch auf Straßen und Gehwege? Wer ist für die Reinigung des Umfelds nach Fest und Umzug zuständig und mit welchem Auftrag?

Frage 18:

Wie ist die Reinigung nach Festen und Veranstaltungen bei anderen Events geregelt?

Antwort zu 17 und 18:

Dem Senat ist nicht bekannt, dass noch Glasbruch seit dem Karneval der Kulturen auf Straßen und Gehwegen liegt.

Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland stellen eine Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes dar und müssen von der zuständigen Behörde genehmigt werden. In der Regel wird im Genehmigungsbescheid an den Sondernutzungsnehmer die Reinigung der für die Sondernutzung beanspruchten Fläche beauftragt. Die Reinigung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Straßen im Umfeld des Festumzuges obliegt den BSR. Zusätzliche Verschmutzungen im Umfeld von Veranstaltungen werden von den BSR zeitnah und bedarfsgerecht beseitigt. Des Weiteren können die Ordnungsbehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr die BSR nach Veranstaltungen zur Reinigung hinzurufen.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit:

„Die Reinigungspflicht bzgl. der für den Karneval der Kulturen genehmigten Flächen wird vollumfänglich den Veranstaltern auferlegt. Für den Bereich, der nicht Veranstaltungsfläche ist, ist für das öffentl. Straßenland/Straßenbegleitgrün die BSR zuständig.“

Die Reinigungspflicht bzgl. der genehmigten Flächen wird vollumfänglich den Veranstaltern auferlegt. Dies wird in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung der Sondernutzung entsprechend festgehalten. Auszugsweise werden folgende Punkte dort genannt:

- Verschmutzungen der Grünanlage sind zu vermeiden und angesammelte Abfälle sind sofort auf Ihre Kosten zu beseitigen.
- Der Boden des gesamt genutzten Veranstaltungsraumes darf nicht durch Substanzen geschädigt werden. Das Eindringen von Flüssigkeiten und festen Stoffen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- Getränke sind ausschließlich in Mehrwegverpackungen anzubieten. Küchenabfälle, Altglas, Papier/Pappe und Leichtverpackungen (Grüner Punkt) sind der Wertstoffsammlung zuzuführen.
- Nicht verwertbare Abfälle sind einer Beseitigung zuzuführen. Altfette, Öle, Speisereste und ähnliche Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation, Regenabläufe, Toiletten oder ähnliche Abflüsse geschüttet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Altfetten und Frittieröl, beispielsweise in einen Regenablauf, einen Straftatbestand gemäß § 326 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB darstellt, der mit Geldbußen in erheblicher Höhe oder gar mit Freiheitsstrafen geahndet werden kann.“

Das Bezirksamt Neukölln teilt hierzu mit:

„Glasbruch auf Straßen und Gehwegen betrifft die BSR, der Bezirk Neukölln kann sich daher nur zur 2. Teilfrage äußern. Auf der Grundlage des Straßenverkehrs- und des Grünanlagengesetzes können vor der Veranstaltung Auflagen zum Schutz des Umfeldes erlassen werden. Zum Schutz des Volksparks Hasenheide wurde dem Veranstalter des Karnevals der Kulturen auferlegt, die Parkeingänge in Umzugsnähe zu sperren. Dies führte im Vergleich zum Jahr 2023 zu einer zwar immer noch hohen, aber verminderten Müllbelastung. Verantwortlich für die Reinigung im Umfeld ist im Fall der Hasenheide der Bezirk (Straßen- und Grünflächenamt). Die Beseitigung von Glasbruch in Vegetationsflächen ist sehr zeit- und arbeitsintensiv. Neben der Beseitigung der Hauptmengen am Pfingstmontag, für die ein externes Unternehmen beauftragt werden musste, waren an der Müllbeseitigung eigenes Personal, MAE-Kräfte und Freiwillige beteiligt.

Nr. 11 der Nebenbestimmungen der Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit §§ 11, 13 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) regelt, dass der/die Veranstalter/in dafür Sorge zu tragen hat, dass der Veranstaltungsbereich unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt hinterlassen wird. Zudem regeln Anlagen weiterer Institutionen die verschiedensten Auflagen (z.B. die "Standardauflagen zum Betreiben von Märkten und Straßenfesten" der Berliner Feuerwehr).“

Die BSR teilt hierzu mit:

„Es fehlen uns konkrete Flächenangaben, um diesem Hinweis nachzugehen. Der Veranstalter muss sich um die Beauftragung der Reinigung der durch ihn beanspruchten Fläche kümmern. Für Veranstaltungsreinigung ist die BSR nicht zuständig. Nach angemeldeten politischen Demonstrationen reinigen wir im Auftrag der Stadt.“

Berlin, den 10.07.2024

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt